

	Gemeinde Jettingen - Hauptamt - Jochen Hasenburger-	Datum:	23.04.2018
		Drucksache:	53-2018
		GR/TA/VA am:	08.05.2018
		Aktenzeichen:	082.42
		verhandelt (ö/nö)	öffentlich
Titel:	TOP 7		
Beratungsgegenstand:	Schöffenwahl 2019-2023 Beschluss der Vorschlagsliste		

Sachvortrag

In diesem Jahr findet in Baden-Württemberg die Neuwahl der Schöffen und Jugendschöffen statt. Die neue Amtsperiode beginnt am 01. Januar 2019 und dauert bis zum 31. Dezember 2023.

Schöffen werden nach einem bundesweit einheitlichen Verfahren gewählt. Nachdem der Präsident des Landgerichts per Bescheid vom 08.03.2018 die Anzahl der vorzuschlagenden Schöffen für Jettingen auf 8 Personen festgesetzt hat, hat die Gemeinde eine Vorschlagsliste genau entsprechend dieser Festsetzung einzureichen. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Zahl ist nicht zulässig, weil sie sich nach der Einwohnerzahl richtet. Im gemeindlichen Mitteilungsblatt wurden in der Ausgabe vom 15.02.2018 auf die Schöffenwahl, die Voraussetzungen für die Wählbarkeit, die Bewerbungsfrist und die rechtlichen Rahmenbedingungen des Schöffenamtes hingewiesen. Zum Ende der Bewerbungsfrist am 09.04.2018 sind insgesamt 10 Bewerbungen eingegangen.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann in Jettingen zur Wahl vorgeschlagen werden, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, die deutsche Sprache in ausreichendem Maß beherrscht, in Jettingen wohnt, am 01. Januar mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt ist, nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt und gegen den kein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat eingeleitet wurde. Hauptamtlich in der oder für die Justiz tätige Personen und Personen, die innerhalb einer Kirche beauftragt sind, sakrale oder Weihehandlungen vorzunehmen, dürfen nicht als Schöffe tätig werden.

Schöffen sollen über soziale Kompetenz verfügen, darüber hinaus werden von ihnen Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet, die aus beruflicher Erfahrung oder gesellschaftlichem Engagement resultieren kann. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Vordergrund, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maß Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Die Vorschlagsliste soll möglichst alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung berücksichtigen.

Nach Einschätzung der Verwaltung erfüllen alle Bewerber und Bewerberinnen die rechtlichen Voraussetzungen für das Schöffenamtsamt, Hinderungsgründe sind nicht erkennbar.

Die Vorschlagsliste der Gemeinde muss vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung bis spätestens 19.06.2018 beschlossen und anschließend eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Eine Vorauswahl der BewerberInnen durch die Verwaltung ist nicht zulässig. Die Liste muss mit einer Mehrheit von mind. 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens aber der Hälfte aller Ratsmitglieder beschlossen werden.

Die Vorschlagsliste soll vom 21.05.2018 bis 27.05.2018 öffentlich ausgelegt und im Anschluss daran an das Amtsgericht Böblingen übersandt werden. Ein Einspruch gegen die Vorschlagsliste kann nur mit der Begründung eingelegt werden, dass in diese Personen aufgenommen sind, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden dürfen.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Bestimmung der Schöffen eine geheime Wahl mit vorbereiteten Stimmzetteln durchzuführen, die der Sitzungseinladung beigelegt sind. Dabei hat jeder Gemeinderat 8 Stimmen, die jedoch nicht alle vergeben werden müssen. Einem Bewerber bzw. einer Bewerberin darf nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Bei der Wahl ist auf eine Ausgewogenheit hinsichtlich des Geschlechts, Alters, Berufes und der sozialer Stellung zu achten. Die 8 Bewerber/innen mit den meisten Stimmen werden von der Gemeinde als Schöffen für die Wahlperiode 2019 bis 2023 vorgeschlagen.